# 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Langes Maß" - Stadt Bad Salzungen

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### Planzeichenerklärung

**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 8 BauNVO**

GE — Gewerbegebiete

**3. Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO**

Baugrenze

**6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB**

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche hier: -öffentliche Verkehrsfläche

**8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB**

GAS, FW, SW, RW, TELEKOM — unterirdisch hier: -Gasleitung, Fernwärmeleitung, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Telekommunikationsleitung

ET — oberirdisch hier: -Elektrizitätsleitung

**9. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB**

öffentliche Grünfläche hier: -Trassenkorridor für Ver- und Entsorgungsleitungen

**13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und 25 BauGB**

E1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme hier:-Ersatzmaßnahme E1

**15. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

**16. Eigene Planzeichen**

Kreuzungspunkt Ver- und Entsorgungsleitungen (unterirdisch)

### Nachrichtliche Übernahme

**15. Sonstige Planzeichen**

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: -Bauverbotszone der Bundesstraße 62 gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

**16. Eigene Planzeichen**

Flächen, die bei einer Bebauung Einschränkungen unterliegen hier: -Baubeschränkungszone der Bundesstraße 62 gemäß § 9 Abs. 2 FStrG

### Bestandsangaben

Gebäudebestand (ALKIS)

Flurstücksnummer (ALKIS)

Flurstücksgrenze (ALKIS)

22.00 — Vermaßung (in Meter)

+ 0.00 m — + 0,00 m (Oberkante geplanter Schachtdeckel ≙ 298,74 m über Normalhöhennull)

Straßen bzw. Wege (eingemessen)

Böschung (eingemessen)

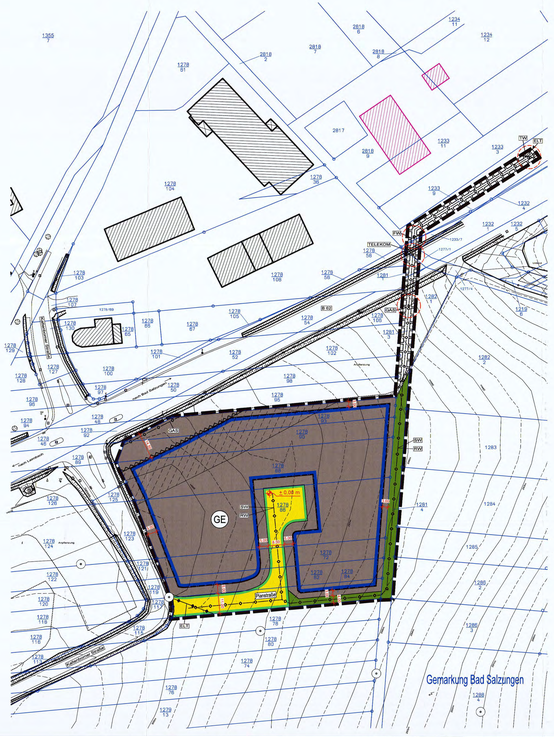


Lage des 1., 2., 3. und 4. Geltungsbereiches (ohne Maßstab; Quelle TLVermGeo 6)

2. und 3. Geltungsbereich (ohne Maßstab; Quelle TLVermGeo 6)

4. Geltungsbereich (ohne Maßstab; Quelle TLVermGeo 6)

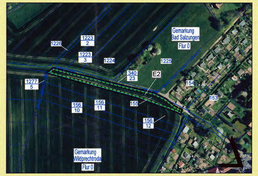


## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 8,16, 17, 18 und 19 BauNVO

1. Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.
2. Nicht zugelassen werden gemäß § 8 (3) BauNVO
   - Pkt. 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
   - Pkt. 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
   - Pkt. 3. Vergnügungsstätten.
3. Im Gewerbegebiet werden Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.
4. Im Gewerbegebiet werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist der Werksverkauf im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb, wenn die Verkaufsfläche des Betriebsverkaufs der Gesamtbetriebsfläche des produzierenden Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet ist.
5. Im Gewerbegebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.
6. Die Oberkante der baulichen Anlage (OK) wird im Gewerbegebiet mit max. 12,0 m festgesetzt.
7. Definition - Oberkante der baulichen Anlagen (OK)
   Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungstechnik, Fahrstuhlanlagen, Krahnbahnanlagen u.ä.) bleiben hierbei unberücksichtigt, soweit sie nicht 20 % über der festgesetzten Höhe liegen. Das Gleiche gilt für Silioanlagen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage gilt die Oberkante des geplanten Schachtdeckel (± 0,00 m).

### B) Bauweise, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

1. Es wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt.
2. Definition abweichende Bauweise
   Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude 50 m überschreiten.
3. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Ausnahme gilt nicht in der Bauverbotszone der Bundesstraße 62.

### C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

1. Gebäudegröße
   Gebäude mit einer Gesamtlänge größer als 50 m sind optisch in Baukörper zu untergliedern (siehe HINWEISE).
2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
   Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Bodendeckern und Gehölzen zu begrünen, wobei nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind (siehe Gehölzlisten 1 und 2 unter Hinweise Pkt. 3.6 und 3.7).

### D) Leitungsrechte nach § 9 (1) 21 BauGB

1. Zur Absicherung der Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind Leitungsrechte in der Gemarkung Bad Salzungen, Flur 0 auf den Flurstücken 1233/7, 1233/8, 1277/1, 1281/1, 1281/3 und 2818/9 zugunsten des Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen festgesetzt.

### E) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 1 (6) 7., § 9 (1) 20, 25 und (1a) BauGB sowie § 18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

1. Ersatzmaßnahme - 2. und 3. Geltungsbereich
1.1 E1 - Anlage einer Feldhecke mit den Teilbereichen E1.1 und E1.2
   Auf einer Fläche von ca. 8.772 m² des Flurstücks 340/12 der Flur 0 der Gemarkung Allendorf-Dorf ist eine naturnahe Feldhecke zu entwickeln. Diese Feldhecke ist aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern aufzubauen. Die Sträucher sind im Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen und der Gehölzliste 2 zu entnehmen. Es sind mind. 20 Stück Bäume zu pflanzen und der Gehölzliste 1 zu entnehmen. Die Pflanzung ist 3 Jahre zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) und dauerhaft zu erhalten.
2. Ersatzmaßnahme - 4. Geltungsbereich
2.1 E2 - Anlage einer Feldhecke
   Auf einer Fläche von ca. 1.916 m² des Flurstücks 155 der Flur 0 der Gemarkung Wildprechtroda ist eine naturnahe Feldhecke zu entwickeln. Diese Feldhecke ist aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern aufzubauen. Die Sträucher sind im Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Darüber hinaus sind mind. 5 Stück Bäume zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind der Gehölzliste 3 zu entnehmen. Die Pflanzung ist 3 Jahre zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) und dauerhaft zu erhalten.
3. Vollzug der grünordnerischen Maßnahmen
   Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Absatz 1a BauGB
3.1 Die unter Pkt. E) 1.1 und 2.1 festgesetzten Ersatzmaßnahmen E 1 (Teilbereich E 1.2) und E 2 werden den Eingriffsgrundstücken im Gewerbegebiet zugeordnet. Die unter Pkt. E) 1.1 festgesetzte Ersatzmaßnahme E 1 (Teilbereich E 1.1) wird der Erschließungsstraße zugeordnet.

## HINWEISE

1. Hinweise zur 2. Änderung
   Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Langes Maß" ersetzt den Ursprungsbebauungsplan und die 1. Änderung im Bereich der 2. Änderung vollumfänglich. D.h., alle textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan und der 1. Änderung, die nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung sind, entfallen für diesen Bereich.
2. Hinweise zum Baugrund
2.1 Es liegt kein Baugrundgutachten vor.
2.2 Obwohl die oberflächennahen Baugrundverhältnisse als eher unproblematisch einzuschätzen sind, werden aufgrund der im tiefen Untergrund vorkommenden lösungsfähigen Gesteine problemorientierte Baugrunduntersuchungen im Vorfeld eines Bauvorhabens empfehlenswert (Quelle: Stellungnahme der TLUG vom 14.12.2016).
3. Hinweise zur Grünordnung
3.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten.
3.2 Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden.
3.3 Mutterboden darf nicht als Material zum Zweck der Auffüllung verwendet werden.
3.4 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
3.5 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2) sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).
3.6 Gehölzliste 1 (Maßnahme E1)

   Bäume (3. Ordnung):
   Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 12 - 14 cm, inkl. Dreibock, Schilfmatte und Drahtlose als Wildverbissschutz

| | | |
|---|---|---|
| Feldahorn | - | Acer campestre |
| Eberesche | - | Sorbus aucuparia |
| Gemeine Traubenkirsche | - | Prunus padus |
| Salweide | - | Salix caprea |
| Mehlbeere | - | Sorbus aria |

3.7 Gehölzliste 2 (Maßnahme E1)

   Sträucher (Groß- und Normalsträucher):
   Pflanzqualität: Strauch aus regionaler Herkunft, 1x verpflanzt, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm

| | | |
|---|---|---|
| Kornelkirsche | - | Cornus mas |
| Roter Hartriegel | - | Cornus sanguinea |
| Gewöhnliche Hasel | - | Corylus avellana |
| Weißdorn | - | Crataegus spec. |
| Gewöhnliche Heckenkirsche | - | Lonicera xylosteum |
| Schlehe | - | Prunus spinosa |
| Kreuzdorn | - | Rhamnus carthanticus |
| Hundsrose | - | Rosa canina |
| Wildbrombeere | - | Rubus fruticosus |
| Schwarzer Holunder | - | Sambucus nigra |
| Traubenholunder | - | Sambucus racemosa |
| Gemeiner Schneeball | - | Viburnum opulus |

3.8 Gehölzliste 3 (Maßnahme E2)

   Bäume (3. Ordnung) - ohne essbare Früchte:
   Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 12 - 14 cm, inkl. Dreibock, Schilfmatte und Drahtlose als Wildverbissschutz

| | | |
|---|---|---|
| Feldahorn | - | Acer campestre |
| Salweide | - | Salix caprea |

   Sträucher - ohne essbare Früchte (Groß- und Normalsträucher):
   Pflanzqualität: Strauch aus regionaler Herkunft, 1x verpflanzt, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm

| | | |
|---|---|---|
| Hainbuche | - | Carpinus betulus |
| Gemeiner Liguster | - | Ligustrum vulgare |
| Gemeine Heckenkirsche | - | Lonicera xylosteum |
| Kreuzdorn | - | Rhamnus carthanticus |
| Wolliger Schneeball | - | Viburnum lantana |
| Gemeiner Schneeball | - | Viburnum opulus |

3.9 Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Ersatzmaßnahmen E 1 und E2) verbleibt ein Defizit von 85.902 Flächenäquivalenzpunkten. Das Defizit wird über die Abbuchung aus dem "Ökokonto" der Stadt Bad Salzungen ausgeglichen.
3.10 Im Umfeld der geplanten Ersatzmaßnahme E1 befindet sich der Buchensee, ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können, verboten.
4. Hinweis zur vorhandenen Elektrofreileitung im Plangebiet
   Die im Plangebiet vorhandene Elektrofreileitung im Bereich des Flurstückes 1278/84 wird im Zuge der Erschließung des Plangebietes zurückgebaut und umverlegt.
5. Hinweise zur Baugestaltung
   Die gestalterischen Gliederungen für Gebäude mit Längen über 50 m können durch optische Farbgestaltung, Rankgitter für Bepflanzung und durch bauliche Maßnahmen o.ä. Maßnahmen erfolgen.
6. Hinweise zur Bundesstraße
6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist beidseitig der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine 20 m Bauverbotszone für Hochbauten jeder Art einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 6 FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten gleich. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.
6.2 Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist beidseitig der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine 40 m Baubeschränkungszone für bauliche Anlagen zu beachten. Für die Errichtung, erhebliche Änderung und andere Nutzung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde einzuholen. Die betrifft auch Werbeanlagen (§ 9 Abs. 6 FStrg).
7. Hinweise zu Stromversorgungsanlagen
7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Nähe ungsbereich der Ersatzmaßnahme E2 ein Mittelspannungskabel im Grundstücksgrenzbereich des Flurstückes 1226 der Flur 0, der Werraenergie GmbH befindet. Vor Umsetzung der Pflanzmaßnahmen sind daher Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen notwendig!

## Präambel

**Satzung der Stadt Bad Salzungen über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Langes Maß".**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Langes Maß", bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung erlassen.

## Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

1. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung
2. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), in der derzeit gültigen Fassung
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung
4. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
5. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in derderzeit gültigen Fassung
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
7. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der derzeit gültigen Fassung
8. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
10. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
11. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
12. Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
13. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEnPrgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)
14. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung

## Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.10.2017 übereinstimmen / * Nichtzutreffendes ist zu streichen.

05.04.2018 — Datum
Leischner — Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 05.10.2016 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: BV/0114/2016).

Der Beschluss wurde am 29.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Salzungen, den 17.10.2018 — Bohl, Bürgermeister — Siegel

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 29.10.2016 bis 28.09.2017 frühzeitig beteiligt und
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2017 bis 01.11.2017 (Entwurf zur Auslegung) sowie vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 (Entwurf zur 2. Auslegung)
beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.11.2016 bis 21.12.2016 frühzeitig beteiligt und
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.09.2017 bis 01.11.2017 (Entwurf zur Auslegung) sowie vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 (Entwurf zur 2. Auslegung)
beteiligt.

Bad Salzungen, den 17.10.2018 — Bohl, Bürgermeister — Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planentwurf in der Fassung vom 28.07.2017 (Entwurf zur Auslegung) wurde am 29.08.2017 (Beschl.-Nr.: BV/0122/2017) und der Planentwurf vom 23.03.2018 (Entwurf zur 2. Auslegung) wurde am 30.05.2018 (Beschl.-Nr.: BV/0088/2018) gebilligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 20.09.2017 und am 08.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzungen, den 17.10.2018 — Bohl, Bürgermeister — Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 (Beschluss-Nr.: BV/0124/2018) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs 6 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Salzungen, den 17.10.2018 — Bohl, Bürgermeister — Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 26.09.2018 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.:BV/0124/2018).

Bad Salzungen, den 17.10.2018 — Bohl, Bürgermeister — Siegel

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Feld für Genehmigungsstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

BEITRITTSBESCHLUSS

Den erteilten Auflagen wird mit Beschluss-Nr. ..... des Stadtrates beigetreten.

Bad Salzungen, den ..... — Bohl, Bürgermeister — Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Bad Salzungen und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Bad Salzungen, den 09.11.2018 — Bohl, Bürgermeister

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 16.11.2018 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Bad Salzungen während der Öffungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Salzungen, den 12.11.2018 — Bohl, Bürgermeister

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1**

**"Langes Maß"**

**Stadt Bad Salzungen**

Planungsstand:

| | | |
|---|---|---|
| Vorentwurf | Stand: | ..... |
| Entwurf zur Auslegung | Stand: | 28.07.2017 |
| Entwurf zur 2. Auslegung | Stand: | 23.03.2018 |
| Satzungsplan | Stand: | 20.08.2018 |

SATZUNGSPLAN

## Zusatzleistungen:

Kartengrundlage:
Katasterkarte — Lage- und Höhenplan
ALKIS — Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Rolf Lüttich, Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur, Thomasgraben 14-16, 36433 Bad Salzungen

sonstige Leistungen und Gutachten:
Eisenbahnüberqueerung — Bock Ingenieurbau
Planungsbüro für Hoch- und Tiefbau — Köpernikusstraße 5a, 36433 Bad Salzungen

## Auftraggeber:

Stadt Bad Salzungen
Rathausstraße 2
36433 Bad Salzungen

Maßstab 1 : 1.000
0 5 10 15 20 25 50 75m

## Verfasser:


Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebäude-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272-0
Fax: 03681 / 35272-34
info@kehrer-horn.de

Dipl.-Ing. (FH) Arch. J.-U. Kehrer
Dipl.-Ing. (FH) Arch. M. Horn

Unterschriften
AKT-Stempel


Planteil / Planzeichen | Textteil | Verfahrensvermerke